

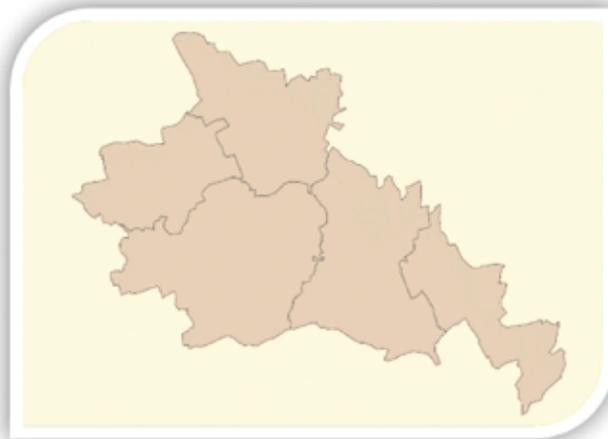


Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

**Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**



**Verbandsgemeinde
Droyßiger-
Zeitzer Forst**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK) der Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst

Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst steht mit ihren Mitgliedsgemeinden angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen (u.a. demografischer Wandel, Sicherung der Daseinsvorsorge und Nahversorgung, Mobilität, Flächenentwicklung, Klimawandel, Energiewende, Erhalt der Biodiversität, usw.) vor der Frage, wie diese in den neuen politischen Strukturen effektiv zu bewältigen sind und wie Sie ihre zukünftige Entwicklung bedarfsgerecht und nachhaltig gestalten kann.

Hierfür wurde im Auftrag der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in den vergangenen Monaten unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ein **Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (IGEK)** erarbeitet.

Das IG EK dient dabei als strategisch-planerische und konzeptionelle Grundlage für die Sicherung der Daseinsvorsorge im Verbandsgemeindegebiet und soll damit zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beitragen. Das IG EK bildet eine verlässliche Grundlage, vor allem für investive Maßnahmen, dient damit als Richtschnur für die künftige Haushalts- und Investitionsplanung der Verbandsgemeinde bzw. der Gemeinden und ist zudem eine fundierte Grundlage für zukünftige Förderungen, nicht nur im Bereich der integrierten ländlichen Entwicklung.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 (Beschluss Nr. **VGR/040/2018**) die nun vorliegende Entwurfsfassung des IG EK Droyßiger-Zeitzer Forst gebilligt und zur öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf zum IGEK Droyßiger- Zeitzer Forst liegt in der Zeit vom

09.07.2018 bis 24.08.2018

im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zi.. 201 öffentlich aus. Der Entwurf kann dort von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung wie folgt eingesehen werden:

Montag	13.00 - 15.00	Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00	Uhr
	14.00 - 18.00	Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00	Uhr
	13.00 - 15.00	Uhr

Es besteht auch die Möglichkeit, den Entwurf auf der Website der Verbandsgemeinde unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.vgem-dzf.de/de/integriertes-gemeindliches-entwicklungskonzept-igek.html>

Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Hinweise zum Entwurf des Konzepts schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Außerdem können Stellungnahmen im Zeitraum der Offenlegung schriftlich an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, per Fax: **034425/277187** oder per E-Mail: **baumt@vgem-dzf.de** gesendet werden.

gez. Kraneis

Verbandsgemeindebürgermeister

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der Verb-Gem die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, auf den kommunalen Friedhöfen durch.

Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.

Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Prüfungstag: Dienstag, 28. August 2018

Friedhof:

1. Kretzschau, OT Kirchsteitz	11.00 Uhr
2. Kretzschau, OT Döschwitz	11.30 Uhr
3. Kretzschau, OT Gladitz	11.50 Uhr

4. Kretzschau, OT Manssdorf	12.25 Uhr
5. Kretzschau, OT Kleinosida	12.40 Uhr
6. Kretzschau, OT Grana	13.10 Uhr
7. Wetterzeube, OT Raba	13.40 Uhr
8. Wetterzeube, OT Breitenbach	14.15 Uhr
9. Gutenborn, OT Golben	14.35 Uhr
10. Gutenborn, OT Lonzig	15.00 Uhr
11. Gutenborn, OT Schellbach	15.35 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41427 zur Verfügung.

i. A. Voigt
StA/Friedhofsverwaltung

Droyßig



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am Dienstag, **24. Juli 2018** um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 29.05.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 20/2018 Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
- 21/2018 Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Droyßig
- 22/2018 Errichtung einer Garage im Randbereich des Sportplatzes Droyßig durch die Droyßiger SG

Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Droyßig

Zur Verwendung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Droyßig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig folgende Richtlinie:

- 1. Führung von Wappen und Flagge**
 - 1.1 Gemäß § 15 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt führt die Gemeinde Droyßig ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge.
 - 1.2 Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die durch die Regierungspräsidentin des Regierungsbezirkes Halle am 15.06.1998 genehmigt wurden.
 - 1.3 Das Recht zur Führung des Gemeindewappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Gemeinde Droyßig.

- 2. Blasonierung und Beschreibung von Wappen und Flagge**
 - 2.1 Was Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): „gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanken Zinnturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.“
 - 2.2 Die Flagge wird wie folgt beschrieben: „grün weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.“

- 3. Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Gemeinde**
 - 3.1 Das Wappen wird durch die Gemeinde verwendet für:
 - Urkunden
 - Briefköpfe
 - Amtliche Schreiben und Vordrucke
 - Internetpräsentationen
 - Druckerzeugnisse
 - Beschilderungen der Gemeinde
 - sowie zur Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde
 - 3.2 Weiterhin kann das Wappen von jedermann zu wissenschaftlichen und zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden
 - 3.3 Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte für andere, außer den unter 3.2 genannten Gründen ist den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie zu verfahren.
 - 3.4 Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in öffentlichen Gebäuden entscheidet der Gemeinderat.
 - 3.5 Die Verwendung der Flagge ist bei staatlichen, kulturellen und sonstigen gemeindlichen Anlässen erwünscht.

- 4. Antragstellung, Verwendung und Nutzung durch Dritte/ Genehmigungspflicht**
 - 4.1 Das Wappen und die Flagge der Gemeinde dürfen nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verwendet werden. Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.

- einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- 4.3 Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren.
- 4.4 Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

5. Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte

- 5.1 Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Gemeindewappen ausschließlich für besondere Anlässe nutzen (Gemeindefeste u.ä.)
- 5.2 Für die gewerbliche und kommerzielle Verwendung kann eine Nutzungsentschädigung von 5,00 Euro bis 200,00 Euro erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.

Als Nutzungsentschädigungsrahmen gilt:

- Vereinszwecke, ideelles Interesse 5,00 EUR - 25,00 EUR
- Kommerzielle Zwecke, gewerbliche Zwecke
pro Jahr 25,00 EUR - 100,00 EUR
- Schriftstück, Plakate in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe
 - Bis 200 Stück 50,00 EUR
 - Über 200 Stück 100,00 EUR
 - Über 1000 Stück 200,00 EUR
- Werbung mit der Flagge vor Firmen, Einrichtungen
pro Jahr 100,00 EUR

- 5.3 Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass im Interesse der Gemeinde liegt und dem Ansehen der Gemeinde dient.
- 5.4 Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Interessengruppen, ist ausgeschlossen.
- 5.5 Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

6. Unberechtigte Nutzung/Widerruf der Genehmigung

- 6.1 Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ist nach § 31 UrhG unzulässig.
- 6.2 Das unbefugte Nutzen des Wappens oder der Flagge, jede Änderung im Original oder der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig.
- 6.3 Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung ist zu widerrufen, wenn
- die Auflagen nicht erfüllt werden
 - der Anschein eines amtlichen Charakters der Verwendung erweckt wird
 - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
 - die Nutzungsentschädigung gemäß Punkt 5.2 nicht fristgerecht entrichtet wurde
 - die Verwendung sitten- und verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Droyßig, den 29.05.2018

gez. Billing
Bürgermeisterin

Formular zur Nutzung des Gemeindewappens und der Flagge der Gemeinde Droyßig

Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens/der Flagge

Antragsteller:

Name:

Anschrift:

Telefon/E-Mail:

Art und Form der Verwendung:

.....
.....
.....

Verwendungszweck:

.....
.....
.....

Verwendungszeitraum:

Anzahl:

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Nutzung des Wappens/der Flagge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Richtlinie der Gemeinde Droyßig zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Droyßig beschlossen im Gemeinderat am 29. Mai 2018

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung/Ablehnung

Auf Grund des Antrages vomwird die Genehmigung zur Nutzung des Gemeindewappens/der Flagge

- mit Auflagen
- ohne Auflagen

erteilt/versagt.

Auflagen:

.....

Droyßig,

Billing
Bürgermeisterin

Gutenborn



Die nächste Sitzung des **Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn findet am Montag, 2. Juli 2018 um 18:00 Uhr** im Gemeindezentrum Droßdorf statt.

Die **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn findet am Dienstag, 17. Juli 2018 um 18:30 Uhr** im Gemeindezentrum in Droßdorf statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn wurden am 22.05.2018 im öffentlichen Sitzungsteil folgende Beschlüsse gefasst:

GRG/027/2018	Vorschlagsliste Schöffenwahl
GRG/014/2018	Abwägungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gutenborn (ehem. Gemeinde Droßdorf) „Heiners Garten“
GRG/021/2018	Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gutenborn (ehem. Gemeinde Droßdorf) „Heiners Garten“
GRG/023/2018	Abwägungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 der Gemeinde Gutenborn (ehem. Gemeinde Heuckewalde) „An den Pflaumenbäumen“
GRG/024/2018	Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gutenborn (ehem. Gemeinde Heuckewalde) „An den Pflaumenbäumen“

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Gutenborn/ Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet An der B2“ Gemeinde Gutenborn/OT Droßdorf (ehem. Gemeinde Droßdorf)

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet An der B2“ der Gemeinde Gutenborn (ehem. Gemeinde Droßdorf) beschlossen.

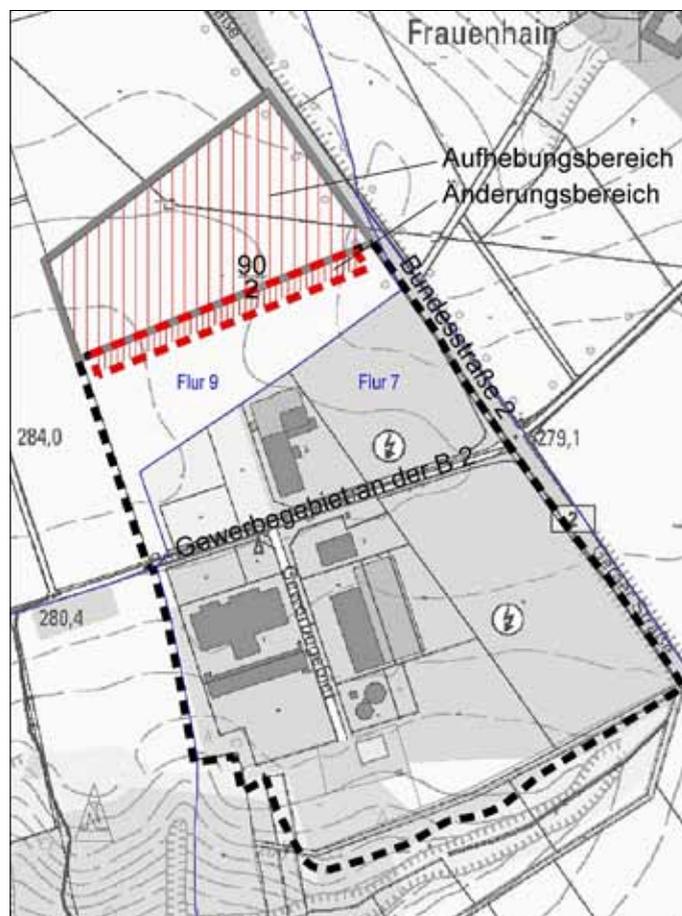
Der Bebauungsplan war am 22.03.1993 durch die damalige Bezirksregierung Halle genehmigt worden.

Da der nördliche Teil des Bebauungsplanes für eine Bebauung wegen fehlender Nutzungsrechte nicht zur Verfügung steht, wurde das Verfahren zur Änderung und Teilaufhebung des B-Planes eingeleitet, um für die Gemeinde Gutenborn

und die Verbandsgemeinde in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Reduzierung erfolgt entsprechend den Vorgaben des zur Genehmigung eingereichten Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.



Übersichtslageplan Lage des Plangebietes – unmaßstäblich

Betroffen sind, bezogen auf die aktuellen Flurstückbezeichnungen, folgende Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Droßdorf:

- Aufhebungsfläche: Flurstück 90/2 (teilweise)
- Änderungsbereich: Flurstück 90/2 (teilweise)

Die Größe der Aufhebungsfläche beträgt ca. 4,0 ha und die Größe des Änderungsbereiches ca. 0,4 ha.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gem. § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung die Gelegenheit zur Erörterung bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet An der B2“ der Gemeinde Gutenborn/OT Droßdorf (ehem. Gemeinde Droßdorf) mit Begründung und Umweltbericht, Stand Juni 2018,

vom 09.07.2018 bis einschließlich 27.07.2018

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, während der Sprechzeiten:

Montag von 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag von 9:00 – 12:00 Uhr u.
 von 14:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr u.
 von 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

sowie im Bürgerbüro Droßdorf, Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf, während der Sprechzeiten:

Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr
 u. von 13:00 – 18:00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter <http://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-gutenborn.html>

und über das zentrale Landesportal https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der regulären Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung bzw. Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

gez. Leier
 Bürgermeister

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am **Mittwoch, 15. August 2018** um 19:00 Uhr im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil Der Gemeinderatssitzung Kretzschau vom 13.06.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- GRK/019/2018 Genehmigung über die Annahme von Spenden
- GRK/022/2018 Satzung über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Kretzschau (Beitragssatzung AE Gladitz 2014)
- GRK/023/2018 Satzung über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Kretzschau (Beitragssatzung AE Gladitz 2015)
- GRK/023/2018 Satzung über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Kretzschau (Beitragssatzung AE Gladitz 2016)

Gemeindewahlleiter der Gemeinde

Kretzschau

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat des unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 gewählten Bewerbers auf Grund des Mandatsverzichtes zum 01.06.2018 auf den nächst festgestellten Bewerber übergegangen ist:

Partei	Mandatsverzicht	Mandatsannahme durch:
CDU	Gräber, Jürgen	Kühn, Andreas

Droyßig, 11.06.2018

Köhler
 Gemeindewahlleiter

Satzung

über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Kretzschau (Beitragssatzsatzung AE Gladitz 2014)

Gemäß § 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.05.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 13.06.2018 folgende Beitragssatzsatzung beschlossen.

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2014 in der Abrechnungseinheit Gladitz beträgt **0,8320358 €/m²**.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anemone Just
 Bürgermeisterin



Satzung

über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Kretzschau (Beitragssatzsatzung AE Gladitz 2015)

Gemäß § 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.05.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 13.06.2018 folgende Beitragssatzsatzung beschlossen.

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2015 in der Abrechnungseinheit Gladitz beträgt **-0,2266464 €/m²**.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anemone Just
Bürgermeisterin



Satzung

über die gesonderte Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Kretzschau (Beitragssatzsatzung AE Gladitz 2016)

Gemäß § 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.05.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 13.06.2018 folgende Beitragssatzsatzung beschlossen.

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2016 in der Abrechnungseinheit Gladitz beträgt **0,2655540 €/m²**.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anemone Just
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in der Sitzung am **11.04.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kretzschau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.285.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.717.600 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.285.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.630.300 Euro |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	199.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	67.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf **0** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr **2018** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

Kretzschau, den **12.04.2018**



Anemone Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am **11.06.2018** unter dem Aktenzeichen **151401/M/52.275/2018** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom **02.07.2018** bis **20.07.2018** zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Kretzschau, den **12.06.2018**



Anemone Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau



Landesamt für Vermessung und

Halle (Saale),
25.05.2018Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-0**Öffentliche Bekanntmachung****des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt****Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG****Sonderungsplan-Nr. V25-8003871-2017**

In der Gemeinde: Kretschau, Gemarkung: Döschwitz, Flur 8, Flurstücke 13/22 und 13/24 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 02.07.2018 bis 03.08.2018

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi., Do., Fr.	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di.	von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Auftrag
gez. Thorsten Seeck*

Landesamt für Vermessung und

Halle (Saale),
24.05.2018Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
Tel. 0345-6912-0**Öffentliche Bekanntmachung****des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt****Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG****Sonderungsplan-Nr. V25-8014577-2016**

In der Gemeinde: Kretschau, Gemarkung: Döschwitz, Flur 6, Flurstück 33/114 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 02.07.2018 bis 03.08.2018

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi., Do., Fr.	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di.	von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Auftrag
gez. Thorsten Seeck*

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Gemeindewahlleiter der Gemeinde Schnaudertal

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat des unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 gewählten Bewerbers auf den nächst festgestellten Bewerber übertragen ist:

Wählergruppe

Mandatsannahme durch:

Freie Bürger Schnaudertal **Piehler, Ulrich**

Schneider, Matthias

Droyßig, 11.06.2018

Köhler
Gemeindewahlleiter

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Schnaudertal

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in der Sitzung am **22.02.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schnaudertal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 873.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 873.000 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|---------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 869.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 806.800 Euro |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	87.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	49.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf **0** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **77.600** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr **2018** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **174.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 375 v. H. |

Wittgendorf, den **23.02.2018**



Hans-Hubert Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am **17.05.2018** unter dem Aktenzeichen **151401/M/52.442/2018** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom **02.07.2018** bis **20.07.2018** zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Wittgendorf, den **24.05.2018**



Hans-Hubert Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Schnaudertal

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 30.05.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der Steuersatz für die Realsteuer unter § 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 336 v. H.

II. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wittgendorf, am 30.05.2018



Schulze
Bürgermeister
der Gemeinde Schnaudertal



Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 2. Juli 2018 um 19.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 06/2018 Vorschlagsliste zur Schöffenwahl



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube
Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock, Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agn/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

